

Aufhebungssatzung über den

Vorhaben -und Erschließungsplanes Nr. 3

„Ferien- und Freizeitparkanlage Hohendorf

Gemeinde Groß Mohrdorf

im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB



Abbildung – Übersichtsplan des Geltungsbereiches (verkleinert) des Vorhaben und Erschließungsplanes Nr. 3 „Ferien und Freizeitparkanlage Hohendorf“

Die Satzung besteht aus:

- Satzung zur Aufhebung mit Verfahrensvermerken
- Begründung mit Anlage Vorhaben-und Erschließungsplanes Nr. 3 (verkleinert)

Satzung über die Aufhebung der Satzung des Vorhaben - und Erschließungs- planes Nr. 3 „Ferien- und Freizeitparkanlage Hohendorf“ der Gemeinde Groß Mohrdorf

Aufgrund von § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Mohrdorf vom 07.11.2012 folgende Satzung über die Aufhebung der Satzung des Vorhaben -und Erschließungsplanes Nr. 3 „Ferien- und Freizeitparkanlage Hohendorf“ erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Der Vorhaben -und Erschließungsplanes Nr. 3 „Ferien- und Freizeitparkanlage Hohendorf“ festgesetzt durch Satzung vom 18.12.1998 (bekannt gemacht durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln in der Zeit vom 27.03.2000-10.04.2000). wird für den gesamten Geltungsbereich aufgehoben.

Das Plangebiet befindet sich in der Gemarkung Groß Mohrdorf, Flur 5 im Ortsteil Hohendorf

nördlich begrenzt	durch die Flurstücke 13 ;14/17; 19/7, Teich Flurstück 21 und Flurstück 16/5
östlich begrenzt	durch die Flurstücke 15/2; 25/3 (Teilfläche)
südlich begrenzt	durch die Flurstücke 33/1; 33/2; 25/2 und 25/1
südöstlicher Richtung	durch das Flurstück 29/1: 29/4 weiterverlaufend in
südlicher Richtung an	die Landesstraße L 213, Flurstück 79/1(Teilfläche)
westlich begrenzt	durch das Flurstück 60; 57/1; 49/2; 56/1 (Teilfläche); 58/2 (Teilfläche) und 58 und weiterfolgend durch eine Teilfläche des Weges mit der Flurstücksbezeichnung 38

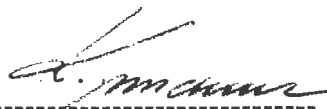
§ 2 Aufhebung

Die seit dem 11.04.2000 in Kraft getretene Satzung des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 3 „ „Ferien- und Freizeitparkanlage Hohendorf “ wird ersatzlos aufgehoben

Diese Satzung über die Aufhebung tritt gemäß § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch mit ihrer ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

Groß Mohrdorf, den 09.11.2012




Kopmann
Bürgermeister

Verfahrensvermerke

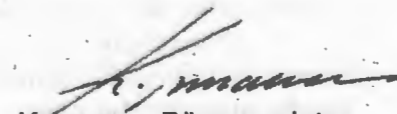
1.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Mohrdorf hat in ihrer Sitzung am 06.06.2012 die Aufstellung der Satzung über die Aufhebung der Satzung des Vorhaben -und Erschließungsplanes Nr. 3 „Ferien- und Freizeitparkanlage Hohendorf“ im Verfahren gem. § 13 BauGB beschlossen.

Dieser Beschluss ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde in der Zeit vom 24.08.2012 bis 10.09.2012 bekannt gemacht worden.

Groß Mohrdorf, den 09.11.2012



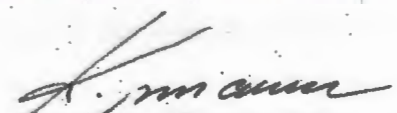

Kopmann, Bürgermeister

2.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Mohrdorf hat in ihrer Sitzung am 01.08.2012 den Entwurf der Satzung zur Aufhebung der Satzung des Vorhaben -und Erschließungsplanes Nr. 3 „Ferien- und Freizeitparkanlage Hohendorf“ mit der dazugehörigen Begründung gebilligt und zur öffentlichen Auslegung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB in Verbindung mit § 4 (2) BauGB bestimmt.

Groß Mohrdorf, den 09.11.2012



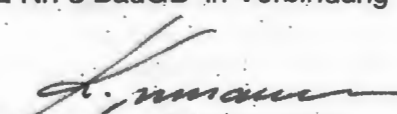

Kopmann, Bürgermeister

3.

Die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 05.09.2012 zur Abgabe einer Stellungnahme gem. § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB in Verbindung mit § 4 (2) BauGB aufgefordert worden.

Groß Mohrdorf, den 09.11.2012




Kopmann, Bürgermeister

4.

Der betroffenen Öffentlichkeit ist Gelegenheit zur Stellungnahme im Rahmen einer öffentlichen Auslegung gegeben worden.

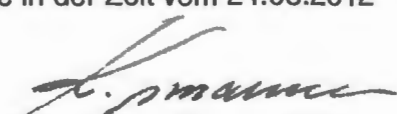
Der Entwurf der Satzung zur Aufhebung der Satzung des Vorhaben -und Erschließungsplanes Nr. 3 „Ferien- und Freizeitparkanlage Hohendorf“ mit der dazugehörigen Begründung

haben hierzu in der Zeit vom 12.09.2012 bis 16.10.2012 während folgender Zeiten (Mo, Mi, Do von 8.00 Uhr – 12,00 Uhr und 13,00 Uhr- 16,00 Uhr ; Di von 8,00 Uhr – 12,00 Uhr und 13,00 Uhr- 18,00 Uhr ; Fr von 8,00 Uhr- 12,00 Uhr) im Amt Altenpleen , Fachbereich Bauverwaltung, öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde in der Zeit vom 24.08.2012 bis 10.09.2012 bekannt gemacht worden.

Groß Mohrdorf, den 09.11.2012




Kopmann, Bürgermeister

5.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Mohrdorf hat am 07.11.2012 die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange geprüft und abgewogen.
Das Ergebnis der Abwägung ist mitgeteilt worden.

Groß Mohrdorf, den 09.11.2012



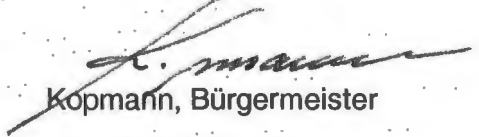

Kopmann, Bürgermeister

6.

Die Satzung über die Aufhebung der Satzung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 3 „Ferien- und Freizeitparkanlage Hohendorf“ wurde mit Beschluss am 07.11.2012 von der Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Mohrdorf als Satzung beschlossen.
Die Begründung der Satzung zur Aufhebung des Vorhaben- und Erschließungsplanes des Vorhaben- und Erschließungsplanes Nr. 3 „Ferien- und Freizeitparkanlage Hohendorf“ wurde mit Beschluss vom 07.11.2012 gebilligt.

Groß Mohrdorf, den 09.11.2012



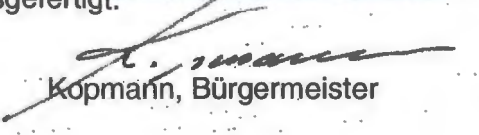

Kopmann, Bürgermeister

7.

Die Satzung über die Aufhebung der Satzung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 3 „Ferien- und Freizeitparkanlage Hohendorf“ wird hiermit ausgefertigt.

Groß Mohrdorf, den 09.11.2012




Kopmann, Bürgermeister

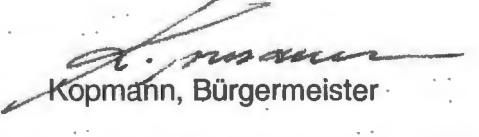
8.

Die Beschlussfassung der Satzung über die Aufhebung der Satzung sowie die Stelle bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, ist durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde in der Zeit vom 13.11. 2012 bis 28.11. 2012 ortsüblich bekannt gemacht worden.

In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§§ 44) hingewiesen worden.

Groß Mohrdorf, den 07.12.2012



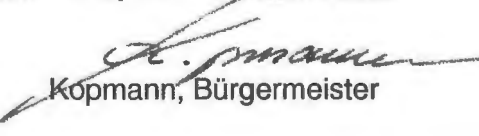

Kopmann, Bürgermeister

9.

Die Satzung über die Aufhebung der Satzung des Vorhaben- und Erschließungsplans Nr. 3 „Ferien- und Freizeitparkanlage Hohendorf“ tritt mit Ablauf des 28.11. 2012 in Kraft.

Groß Mohrdorf, den 07.12.2012




Kopmann, Bürgermeister